

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-197/92-1

Ggst.: Entwürfe von Novellen zum
Flurverfassungs-Grundsatz-
gesetz und zum Agrarbehörden-
gesetz 1950 des Bundes;
Stellungnahme.

Graz, am 8. Jänner 1993

Bearbeiter: Fr. Dr. Krenn-M.
Tel.: (0316) 877/2298 DW
Telefax: (0316) 877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien (mit 25 Abdrucken);

2. dem Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform, Minoritenplatz 3, 1010 Wien,

3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;

4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;

5. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);

6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Betrifft GESETZENTWURF
-GE/19

Datum: 15. JAN. 1993

22. Jan. 1993 Ba

Si fürwir

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Grus - Müller



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 22.00-197/92-1

Ggst Entwürfe von Novellen zum
1. Flurverfassungs-Grundsatz-
gesetz (FGG)
2. Agrarbehördengesetz 1950
(AgrBehG);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme.

Bezug: 13.141/o5-I 3/92

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter ORR Dr. Ingolic

Telefon DW (0316) 877 / 2289

Telex 311838 Irggr

Telefax (0316) 877 / 3992

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 8. Jänner 1993

Zu den mit Note vom 16.Nov.1992, obiger Bezug, über-
mittelten Entwürfen von Novellen zum

Flurverfassungs-Grundsatzgesetz

und zum

Agrarbehördengesetz

wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- 2 -

1. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß die österr. Rechtslage im Flurverfassungsrecht über "eine gewisse Starrheit" verfüge. Denn bei länger andauernden Verfahren bestünde dzt. keine Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes zu ändern oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Grundabfindung erlitten haben können. Die Republik Österreich ist in der Zwischenzeit vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach aufgefordert worden, den kritisierten Zustand zu beheben. Es muß somit eine Entschädigungsregelung getroffen werden.

Nach dem Novellierungsvorschlag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft stellt sich die diesbezüglich in Aussicht genommene Regelung wie folgt dar:

Hat die Agrarbehörde entschieden, daß die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig ist, so kann die betroffene Partei den Ersatz eines durch diese gesetzwidrige Zuteilung entstandenen Schadens begehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monates nach Eintritt der formellen Rechtskraft dieser Entscheidung beim Landesagrarsenat einzubringen.

Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung objektiv erreichbare Betriebserfolg nach den Gegebenheiten der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übergebenen ungesetzmäßigen Abfindung zu erzielen ist.

Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu.

Dies würde letztlich bedeuten, daß das Land als Rechtsträger den Aufwand für einen allfälligen Schaden zu tragen hat.

Gegen diese Regelung werden Bedenken insofern vorgebracht, als abgesehen von der finanziellen Belastung (Beispielsfolgerungen und vermehrte diesbezügliche Verfahren sind zu erwarten) auch die Amtshaftungssphäre tangiert werden könnte, was dem "Ruf" der an sich schon problematischen Bodenreformmaßnahme "Grundzusammenlegung" abträglich sein könnte.

Der § 10 Abs.7 des Entwurfes sieht vor, daß der jeweilige Rechtsträger für den Schadenersatz aufzukommen hat. Zu Recht wird in den Erläuterungen zu diesem Gesetz angeführt, daß "grundsätzlich die Zusammenlegungsgemeinschaft zur

Kostentragung herangezogen werden könnte". Damit wäre aber laut den "Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen" eine schwere Störung der örtlichen Gemeinschaft unvermeidlich. Da es aber im Falle einer Schadensdiskussion auf jeden Fall zu einer "Störung der örtlichen Gemeinschaft" kommen dürfte, spricht nichts dagegen, die **Zusammenlegungsgemeinschaft** mit der Kostentragung gem. § 10 Abs. 7 leg. cit. zu belasten.

2. Agrarbehördengesetz 1950

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes liegt einerseits in der Erweiterung des Instanzenzuges an den OAS auch gegen gleichlautende Entscheidungen der Landesagrarsenate sowie in der Regelung des Instanzenzuges in Entschädigungsfragen nach § 10 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, andererseits im Ausschluß einer Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Begründung hiefür liegt darin, daß dem Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich die Möglichkeit zur Sachentscheidung fehlt, was letztendlich zu einer wesentlichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen kann (bedingt durch eine bloß cassatorische Entscheidung).

- 5 -

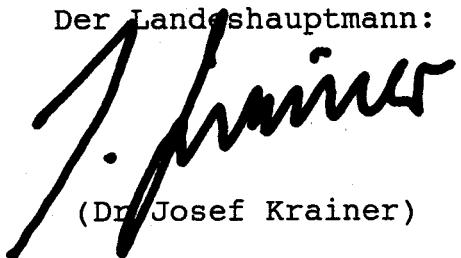
Gegen die Eröffnung des Instanzenzuges an den Obersten Agrarsenat bestehen keine Bedenken, zumal die Tribunalqualität der Agrarsenate auf Grund von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes unbestritten ist.

Bedenken bestehen insofern, ob die Beseitigung der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof (rechts-) politisch durchsetz- und vertretbar ist.

Ansonsten bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken. Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann:



(Dr. Josef Krainer)

